

# **Satzung für den Senior Consulting Service Diakonie e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Senior Consulting Service Diakonie (SCSD) e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein wird in seiner Arbeit im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe,
  - a) die Ressourcen kompetenter und erfahrener älterer Frauen und Männer zur Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung und Beratung verantwortlicher Angestellter von Institutionen im Sozial- und Gesundheitswesen zu nutzen,
  - b) das Verständnis zwischen den Generationen in der Gesellschaft, die zukünftig mit immer mehr älteren und immer weniger jüngeren Menschen leben wird, durch gemeinsame generationsübergreifende Lernpartnerschaften sowie Wissens- und Erfahrungstransfer u. a. durch die Durchführung von Gesprächsforen, Tagungen und Förderung von Publikationen zu stärken und
  - c) Initiativen und Projekte zur Weiterentwicklung gesundheitsfördernder Lebensformen und gesellschaftlicher Teilhabe älterer Menschen durch den Aufbau und Durchführung gezielter Bildungsangebote sowohl fachlich als auch finanziell bzw. Spenden sammelnd zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in Schriftform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung einem Vorstandsmitglied gegenüber.

### **§ 4 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- (2) Der Ausschluss ist beim Vorstand in Schriftform zu beantragen und zu begründen. Der Beschluss des Vorstands ist der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Vor der Beschlussfassung der beteiligten Organe ist das Mitglied zu hören.
- (3) Grund für den Ausschluss ist grob vereinsschädigendes Verhalten, insbesondere Veruntreuung von Vereinsvermögen,  
Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten.
- (4) Ein Mitglied kann am Ende eines Kalenderjahres durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Kalenderjahr nicht entrichtet hat.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. mit Eintritt in den Verein fällig. Eine Rückzahlung von Beitragsanteilen bei Austritt aus dem Verein wird ausgeschlossen.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis bedarf es einer grundsätzlichen Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstandes, in der auch die Fassung von Vorstandsbeschlüssen im Umlaufverfahren möglich sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, fällt zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins konzeptionelle und strategische Entscheidungen und sorgt für angemessene Regelungen für die Realisierung der Vorhaben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand bereitet Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Vereinsarbeit zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 8 Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Beisitzer) mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

### **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Bücher nach GoB zu prüfen, einen Abschlussbericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Die Kassenprüfer erhalten jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins und haben insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu dem in der Satzung benannten Vereinszweck verwendet werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied anwesend sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Änderungen der Satzung;
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - Bestätigung des Vorstandes in grundsätzlichen Entscheidungen
  - Auflösung des Vereins;
- (4) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Die Versammlung ist schriftlich einzuberufen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bundesfachakademie/GFO gGmbH der Diakonischen Akademie Deutschland, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### **§ 14 Abstimmungen und Mehrheitenregelungen**

- (1) Die Mehrheit bezieht sich auf die abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Abgabe der Stimmen erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Abstimmung in geeigneter Weise geheim erfolgen.
- (3) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

**Berlin, den 17.12.2012**